



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt:
Bearbeiter:
Telefon: 03941 5970-5555
Fax: 03941 5970-4333
E-Mail: coronahotline@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Postfach 1542
Haus / Zimmer Nr.:
Datum: 24.11.2021

II. Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Absonderung von COVID-19 Krankheitsverdächtigen und Erkrankten (II. AllgAbsHz)

Der Landkreis Harz erlässt aufgrund der §§ 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des IfSG i.V.m. § 35 Satz 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung zur Regelung der Absonderung:

§ 1 Absonderungspflicht von betroffenen Personen

- (1) Infizierte Personen, Personen mit Krankheitsanzeichen, Personen bei denen ein hinreichender Infektionsverdacht besteht und Personen, die engen Kontakt zu Infizierten hatten, haben sich in häusliche Absonderung zu begeben.
- (2) Engen Kontakt zu einem Infizierten hatten Personen,
 1. die sich im Nahfeld einer infizierten Person länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (eine FFP-2-Maske oder einen korrekt getragenen Mund-Nasen-Schutz) aufgehalten haben. Das Nahfeld ist der Umkreis von 1,5 Metern um die infizierte Person.
 2. die sich direkt mit einer infizierten Person ohne adäquaten Schutz unterhalten haben oder einen anderen direkten Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Zeitdauer des Kontaktes ist dabei ohne Belang.
 3. die sich mit einer infizierten Person über einen Zeitraum von über 10 Minuten im selben Raum aufgehalten haben, in dem wahrscheinlich eine hohe Aerosolkonzentration vorhanden ist.

Der enge Kontakt zu einer infizierten Person führt nur zu einer Absonderungspflicht, wenn der enge Kontakt bis zu zwei Tage vor dem positiven PCR-Testergebnis der infizierten Person stattgefunden hat oder innerhalb von 14 Tagen nach dem positiven PCR-Testergebnis stattgefunden hat.

- (3) von der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen sind Personen ausgenommen:
 1. die einen vollständigen Impfschutz oder eine gültige Genesenenbescheinigung vorlegen können, es sei denn, diese Personen haben Krankheitsanzeichen an sich, die in § 1 Absatz 5 beschrieben werden;
 2. die als Schüler in einer Schule engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, für diese Personen wird die Absonderung durch die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Gesundheitsamt festgelegt;
 3. geschulte Personen, welche die empfohlenen Schutzmaßnahmen für ihren Arbeitsplatz im Gesundheitswesen oder in Pflegeeinrichtungen eingehalten haben.
- (4) Infizierte sind Personen, die mittels eines PCR-Tests positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden sind oder durch einen Arzt die Diagnose erhalten haben, an COVID-19 erkrankt zu sein.
- (5) Personen mit Krankheitsanzeichen sind Personen, bei denen die für eine COVID-19-Erkrankung typischen Anzeichen auftreten, insbesondere: Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchsverlust oder Geschmacksverlust.
- (6) Personen, bei denen ein hinreichender Infektionsverdacht vorliegt, sind Personen, die bei einem Antigenschnelltest eines zugelassenen Testzentrums ein positives Ergebnis erhalten haben. Diese Personen haben sich in häusliche Absonderung nach § 1 Abs. 1 Variante 3 dieser Allgemeinverfügung zu begeben, fällt der PCR-Test zur Bestätigung des Antigentestergebnisses negativ aus, so ist die häusliche Absonderung aufgehoben.
- (7) Wer bei einem selbst durchgeführten Schnelltest ein positives Testergebnis erhalten hat gilt als einfach infektionsverdächtig und hat unverzüglich einen Antigenschnelltest in einem zugelassenen Testzentrum durchzuführen, erst wenn dieser positiv ausfällt gilt der Infektionsverdacht als hinreichend bestätigt und eine häusliche Absonderung nach § 1 Abs. 6 dieser Allgemeinverfügung wegen eines hinreichenden Infektionsverdachtes als angeordnet.

§ 2 Durchführung der häuslichen Absonderung

- (1) Die häusliche Absonderung beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die betroffene Person Kenntnis von der Infektion ihrer engen Kontaktperson, des hinreichenden Infektionsverdachts oder ihres eigenen PCR-Test-Ergebnisses erhält oder bei ihr selbst Krankheitsanzeichen auftreten. Die betroffene Person hat sich ab der Kenntnis dieser Umstände unverzüglich in die häusliche Absonderung zu begeben.
- (2) Die häusliche Absonderung für enge Kontaktpersonen beträgt 10 Tage. Die Dauer der häuslichen Absonderung beginnt mit dem ersten Tag nach dem letzten Kontakt zu der infizierten Person.
- (3) Die häusliche Absonderung Infizierter beträgt 14 Tage, beginnend mit dem ersten Tag nach der PCR-Testung.
- (4) Nach Antritt der häuslichen Absonderung ist das Gesundheitsamt des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist Auskunft über die Gründe und Umstände zu

erteilen. Die Auskunft ist an das Gesundheitsamt zu richten unter der bevorzugten Nutzung der Mail-Adresse: coronahotline@kreis-hz.de oder an die Nummer 03941/5970-5555.

- (5) Betroffene Personen dürfen ohne die Erlaubnis des Gesundheitsamtes den Absonderungsort nicht verlassen.
- (6) Betroffene Personen haben ihre Haushaltsmitglieder über die häusliche Absonderung zu informieren und sich von diesen zeitlich und räumlich getrennt in der Wohnung aufzuhalten bzw. einzelne Räume mit zeitlicher Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern zu nutzen.
- (7) Betroffene Personen haben ihre Kontakte umgehend einzuschränken. Bei zur Versorgung notwendigen Kontakten ist auf Schutzmaßnahmen (AHA+L) zu achten.
- (8) Treten während der häuslichen Absonderung Krankheitsanzeichen auf, ist der Hausarzt oder Kinderarzt zu konsultieren und eine PCR-Testung zu veranlassen.
- (9) Personen, die aufgrund eines positiven Testes auf COVID-19 sich in häusliche Absonderung befinden, haben Kontaktlisten mit engen Kontaktpersonen der letzten zwei Tage vor dem positiven Ergebnis der Testung zu erstellen und dem Gesundheitsamt auf Abfrage zu übermitteln. Die Kontaktlisten müssen die Art des Kontaktes, Namen und Vornamen, Anschrift und Telefonnummern sowie den Impfstatus der jeweiligen Personen beinhalten.
- (10) Die häusliche Absonderung von Eltern und Kindern ist altersentsprechend anzupassen. Eine räumliche und zeitliche Trennung ist nur einzuhalten, wenn dies den Eltern vertretbar erscheint.

§ 3 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung seiner Pflicht zur Absonderung nicht nachkommt,
 2. entgegen § 2 Abs. 5 und 6 dieser Allgemeinverfügung Besuch empfängt oder den Absonderungsort verlässt,
 3. nach § 2 Abs. 4 dieser Allgemeinverfügung seiner Pflicht zur Meldung nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
 4. der Pflicht zur Durchführung eines COVID-19-Testes nach § 1 Abs. 6 und 7 dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommt.
- (2) Vorsätzliche Verstöße, bei denen eine andere Person mit SARS-CoV-2 infiziert wird, werden als Straftat nach § 74 Abs. 1 IfSG verfolgt.

§ 4 Geltungsdauer

- (1) Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe, am 25. November 2021, in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2022 außer Kraft.

- (2) Die Allgemeinverfügung „Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Absonderung von COVID-19 Krankheitsverdächtigen und Erkrankten (AllgAbsHz)“ vom 15.10.2021 wird zeitgleich aufgehoben und tritt mit Ablauf des 24. November 2021 außer Kraft.



Balcerowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.